Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/16 3Ob96/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

EO §210 letzter Halbsatz VB

Rechtssatz

§ 210 letzter Halbsatz EO trifft auf das Kapital zu, nicht angemeldete Nebengebühren sind nur ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/92
  Entscheidungstext OGH 16.09.1992 3 Ob 96/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003286

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at